

## Tagesordnung II Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 22. September 2016

Antrags-Nr. 16-F-26-0002

### **Gewinnverwendung in den städtischen Mehrheitsbeteiligungen**

Bislang existiert weder ein einheitliches Verfahren noch ein objektiver Kriterienkatalog, mit welchem entschieden wird, ob die städtischen Mehrheitsbeteiligungen etwaige Gewinne ausschütten oder auf neue Rechnung vortragen. Lediglich für die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH wurde - wenngleich in diesem Fall nicht für die Gewinnverwendung sondern für die maximale Defizithöhe - mit Beschluss des Beteiligungsausschusses Nr. 0020 vom 10. März 2015 ein standardisiertes Verfahren eingeführt. Zudem besteht für die ESWE Versorgungs AG ein Gewinnabführungsvertrag.

Auch für die eigentliche Planung der Ausschüttung besteht derzeit - jenseits der Tatsache, dass in den Wirtschaftsplänen der Gesellschaften naturgemäß auch geplante Gewinne bzw. Verluste ausgewiesen werden, noch kein übergeordnetes Planungsinstrument.

Da jedoch gleichzeitig die Höhe der Ausschüttung der Beteiligungen von hoher Relevanz für die Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes ist, ist es angebracht sowohl ein standardisiertes Verfahren festzulegen als auch die Entscheidung anhand objektiver Kriterien zu fällen.

Der Ausschuss wolle beschließen:

#### ***Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:***

1. Wirtschaftspläne der Beteiligungen sollen künftig eine Zielvorgabe für künftige Ausschüttungen enthalten. Der Magistrat wird gebeten, künftig finale Entscheidungen zu Wirtschaftsplänen der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses zu treffen. Der so getroffene Gremienbeschluss soll über die Gesellschafterversammlungen in die Gesellschaften zurückgespielt werden. Sofern es aus Zeitgründen notwendig erscheint, können Wirtschaftspläne durch die Gesellschafterversammlungen auch vorab einer Entscheidung des Beteiligungsausschusses vorläufig in Kraft gesetzt werden.
2. Der Magistrat wird gebeten, künftig Entscheidungen zur Gewinnverwendung der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden nur nach und auf Basis einer vorherigen Beschlussfassung des Beteiligungsausschusses zu treffen. Der so getroffene Gremienbeschluss soll über die Gesellschafterversammlungen in die Gesellschaften zurückgespielt werden.
3. Die Gewinnverwendung soll von objektiven Zielen, zum Beispiel der Erreichung einer sachgerechten oder branchenüblichen Eigenkapitalquote, abhängig gemacht werden. Die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der Magistrat sind diesbezüglich gegenüber dem Beteiligungsausschuss vorschlagberechtigt. Sofern diesbezüglich objektive Ziele festgelegt werden, gilt im Grundsatz, dass Gewinne - sofern in der Bilanz ein positiver Gewinnvortrag ausgewiesen und ausreichend Liquidität vorhanden ist - vollständig ausgeschüttet werden. Der Magistrat wird gebeten, die Aufsichtsräte der

---

Mehrheitsbeteiligungen zu bitten, in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen entsprechende Beschlussvorschläge bzw. objektive Ziele zu erarbeiten.

4. Mit Beschluss des Beteiligungsausschusses Nr. 0006 vom 28. Januar 2014 wurde festgelegt, dass der Beteiligungsausschuss über „Wirtschaftspläne“ und „Jahresabschlüsse“ beraten soll und dass dies in der Form von Sitzungsvorlagen und in acht inhaltlichen „Clustern“ geschehen soll. Der Magistrat wird gebeten mit diesem Verfahren noch in 2016 zu starten.
5. Der vorliegende Beschluss gilt für unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Rechtsform der GmbH mit Ausnahme der HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH, der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH, den gemeinnützigen GmbH sowie den Töchtern der ESWE Versorgungs AG.

---

**Beschluss Nr. 0294**

Der Antrag wird angenommen.

(antragsgemäß Beteiligungsausschuss 06.09.2016 BP 0053)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2016  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .09.2016  
im Auftrag

Dezernat I/BetRef  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Dezernat VI/20  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock